

# Schulordnung des Abendgymnasiums Esslingen



## 1. Anwesenheitspflicht

- (1) Das Abendgymnasium Esslingen ist kein Vorlesungsbetrieb, sondern eine Schule, in der die fachlichen Inhalte in den Klassen und Kursen gemeinsam erarbeitet werden. Das setzt eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden am Unterricht voraus. Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind innerhalb einer Woche nachzuweisen.
- (2) Längerfristige Beurlaubungen müssen vorher beantragt werden. Sie werden vom Schulleiter bzw. vom Oberschulamt entschieden.
- (3) Wer länger als zwei Wochen unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird von der Liste der Teilnehmer gestrichen. Gebühren bleiben weiterhin bis zu Ihrer schriftlichen Abmeldung fällig.
- (4) Klassenarbeiten und Klausuren, die unentschuldigt versäumt werden, können mit der Note SECHS bzw. mit 0 Punkten bewertet werden.
- (5) Die Klassenlehrer (Klasse I und II) oder das Rektorat (Oberstufe) sind berechtigt, im Zweifelsfall Ihre persönlichen Entschuldigungen durch Bescheinigungen und Atteste zu überprüfen.

## 2. Versetzungen, Leistungsnachweise

- (1) Den Studierenden wird am Ende eines jeden Halbjahres ein Zeugnis ausgestellt. Über die Versetzung in das nächste Schuljahr bzw. Halbjahr entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß der Versetzungsordnung für die Gymnasien der Normalform.
- (2) Der Studierende hat die von der Schule vorgeschriebenen fach- und lehrplanbedingten Leistungsnachweise zu erbringen (Klassenarbeiten, Hausarbeiten usw.).
- (3) Diese Leistungsnachweise liegen der Notengebung zu Ende des Halbjahres zugrunde. Der Fachlehrer ist verpflichtet, Art, Zahl und Gewichtung der Leistungsnachweise zu Anfang des Halbjahres bekannt zu geben und der Klasse zu erläutern.
- (4) Liegen aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, in einem oder mehreren Fächern nicht genügend Leistungsnachweise vor, wird keine Note erteilt. Ebenfalls wird keine Note erteilt, wenn der Studierende mehr als 25% der Unterrichtsstunden versäumt hat. In diesem Fall kann die Lehrerkonferenz die Versetzung versagen oder den Versetzungsentscheid bis zum Leistungsnachweis aussetzen.

# Schulordnung des Abendgymnasiums Esslingen



## 3. Regelungen für die Zweite Fremdsprache

- (1) Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt den Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten Fremdsprache voraus. Dieser kann erbracht werden durch
- a) die Teilnahme am Unterricht in einer 2. Fremdsprache in den Klassen 7 - 10 eines Normalgymnasiums mit mindestens der Note "ausreichend" am Schluss der 10. Klasse
  - b) die Teilnahme am Unterricht des Abendgymnasiums in Klasse I und II mit mindestens der Note "ausreichend"
  - c) das Bestehen einer am Abendgymnasium nach Eintritt durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden.
- (2) Ohne vorherigen Nachweis der Grundkenntnisse in der 2. Fremdsprache ist eine Versetzung in die Oberstufe nur durch Sonderregelung möglich.

## 4. Die Geschäftsbedingungen

- (1) sind Bestandteil der Schulordnung

# Schulordnung des Abendgymnasiums Esslingen

